

## ENTWURF

### I. Grundlagen des Vereins

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen

#### Förderkreis Bernhard-Riemann Gymnasium e.V.

abgekürzt FK BRG e.V.

- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. VR 851 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Scharnebeck.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr; es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

#### § 2 Zweck des Vereins , Gemeinnützigkeit

- (1) In dem Verein haben sich Eltern, Lehrer, ehemalige Schüler und Freunde des Bernhard-Riemann Gymnasium in Scharnebeck zusammengeschlossen, um die Ausbildung und das Gemeinschaftsleben an der Schule zu pflegen und besonders in kultureller, sportlicher, partnerschaftlicher und erzieherischer Hinsicht zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist *die Förderung der Erziehung gem. § 52 II Nr.7 AO.*
- (4) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das Gymnasium Bernhard-Riemann Gymnasium in Scharnebeck.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen**

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss aus dem Verein oder
  - c) Tod.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Er ist jederzeit möglich und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

### **§ 6 Beitragsleistungen- und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlicher Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

## **III. Die Organe des Vereins**

### **§ 7 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zudem ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 Mitgliedern an den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
  - e) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
  - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
  - g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (7) Für die Beschlüsse nach Absatz 6 a) bis f) reicht eine einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Für Beschlüsse nach Absatz 6 g) ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
  - b) dem Vertreter als Schriftführer / der Vertreterin als Schriftführerin
  - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre.
- (4) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister.

- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.
- (8) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

#### **§ 10 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Sie haben am Ende des Geschäftsjahres die Finanzbuchhaltung und die Rechnungsbelege sowie den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu prüfen. Die Rechnungsprüfer erhalten hierfür alle Unterlagen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Schulträger des Bernhard-Riemann Gymnasiums mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten von dessen Schülern zu verwenden.

##### **§ 12 Gültigkeit der Satzung**

Diese am xxxxxxxxxxx durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzung ersetzt die zuletzt mit Eintragung vom 11.04.2013 geänderte Satzung und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Scharnebeck, den

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister